

schlaggebender Bedeutung ist, vor die Frage nämlich, ob wir unsere Verbandseinrichtungen selbständig für sich bestehen lassen wollen, oder ob wir, aus Rücksicht auf die versicherungspflichtigen Mitglieder, unsere Krankenkasse aus dem Organismus der Verbandseinrichtungen herausreißen und dem Krankenversicherungsgesetz unterstellen wollen.

Machen wir uns zunächst klar, welches die Folgen sind, wenn wir im Anschluß an das Krankenversicherungsgesetz unsere Krankenkasse in eine eingeschriebene Hilfskasse umwandeln:

Das Gesetz verlangt, daß wir vom Beginn der Krankheit an ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder u. s. w., außerdem im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des »ortsüblichen Tagelohns« gewähren. Wir sind also gezwungen, in den verschiedenen Städten Kassenärzte anzustellen, die zu konsultieren jedes Mitglied verpflichtet ist, — eine unleidliche Beschränkung, die, abgesehen von erheblich höheren Kosten für die Kasse, eine Menge Weislaufigkeiten, Schereereien und Laufereien für die Mitglieder mit sich bringt. (Jeder, der als Kassenangehöriger mit einem Kassenarzt zu thun gehabt hat, weiß, was das sagen will!) Wir setzen uns ferner, wenn wir uns dem Gesetz anfügen, den größten Schereereien in Bezug auf Anmeldepflicht und Krankenhauszwang, in Fällen, wo freie Arztwahl gestattet ist, der Notwendigkeit, über jede Konsultation, über jedes bißchen Arznei Quittung beizubringen, endlich der größten Abhängigkeit von den Behörden, deren Kontrolle über unsere Mittel, dem Zwang, alle möglichen Berichte und Rechenschaft über jede Kleinigkeit zu liefern, kurz allen möglichen Widerwärtigkeiten aus.

Dann ist zu berücksichtigen, daß die bisherigen Beiträge für eine eingeschriebene Hilfskasse nicht ausreichen, vielmehr erheblich höhere Beiträge nötig werden. Selbst wenn wir für die Mitglieder, die nicht versicherungspflichtig sind, die Unterstützung in barem Gelde leisten könnten, so würde für uns doch die Notwendigkeit eintreten, um so höhere Mittel für die versicherungspflichtigen Mitglieder aufzuwenden.

Weitere Schwierigkeiten erwachsen uns der Behörde gegenüber aus der Thatsache, daß wir auch Mitglieder, welche außerhalb des Deutschen Reiches wohnen, zu den Unrigen zählen. An eine Bestätigung der Verbandskasse als eingeschriebene Hilfskasse seitens des Reichskanzlers ist unter diesen Umständen gar nicht zu denken, und es besteht die Gefahr, daß die Rechte unserer auswärtigen Mitglieder erheblich geschädigt werden könnten.

Schließlich müssen wir erwarten, daß die Fesseln, die den freien Kassen geschlagen worden sind, in kürzester Zeit noch verschärft werden; ja voraussichtlich werden die Ortskrankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen noch vor Ablauf eines Jahrzehnts verstaatlicht werden!

Als die für das Verbandsleben einschneidendste Folge ist dann noch hervorzuheben, daß beim Anschluß an das Krankenversicherungsgesetz unsere Krankenkasse von der Witwen- und Waisenkasse und der Alterszuschußkasse vollständig getrennt werden muß und die Lebensfähigkeit der letzteren dadurch möglicherweise in Frage gestellt wird. Denn sobald erst die Trennung der Krankenkasse von den beiden andern Kassen erfolgt ist, wie es das Gesetz vorschreibt, und kein Zwang mehr zur Beteiligung an den Nebenkassen besteht, es mithin den jüngern Mitgliedern freisteht, sich an den Nebenkassen nicht zu beteiligen, wird es manchem nicht einfallen, Beiträge für die Witwen- und Waisen- und die Alterszuschußkasse zu leisten. Der Vorstand hat in § 3 der für den Anschluß an das neue Krankenversicherungsgesetz entworfenen Satzungen (Tagesordnung zur 23. Hauptversammlung Seite 2) die Bestimmung vorgeschlagen: Aufnahmefähig sind nur Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes. Aber der Zwang zum Beitritt zu den

Nebenkassen, der sich hierunter verbirgt, wird von den Behörden kaum gebilligt werden. Aber auch ein massenhafter Beitritt versicherungspflichtiger Kollegen, im Fall der Anschluß an das Krankenversicherungsgesetz erfolgt, ist nicht zu erwarten; das haben die geringen Beitritts-erklärungen in den letzten Jahren gezeigt. Wir würden also auf diese Weise schließlich das Gegenteil von dem erreichen, was der Verband erstrebt, und statt unsere Nebenkassen stärker und lebensfähiger zu machen sie nur schwächen, ja ihre Existenz auf die Dauer in Frage stellen.

Ganz anders liegt die Sache, wenn der Verband sich von den gesetzlichen Fesseln freihält, die Verbandseinrichtungen also unverändert bestehen bleiben lediglich mit der Einschränkung, daß denjenigen Mitgliedern, welche der Krankenversicherungspflicht unterliegen,\*) die Zugehörigkeit zum Verband dadurch ermöglicht bzw. erleichtert wird, daß sie mit einem geringeren Beitrag unserer Krankenkasse angehören, wie es auch der Vorstand auf Seite 16 der Tagesordnung für die 23. Hauptversammlung im Fall der Ablehnung der eingeschriebenen Hilfskasse vorschlägt. Wird beispielsweise für die versicherungspflichtigen Mitglieder der Beitrag zur Krankenkasse um 9 M., also von 15 M. auf 6 M. verringert, so daß ihr jährlicher Beitrag zum Verband für alle Kassen nur 15 M. beträgt, so behalten die betr. Mitglieder ihre Zugehörigkeit zu den sämtlichen Kassen des Verbandes und erhalten im Sinne unseres Vorschlages in Krankheitsfällen noch den sehr annehmbaren Zuschuß von 6 M. wöchentlich. Unsere Krankenkasse würde in solchen Fällen nur als Zuschußkasse zu betrachten sein, während den Betreffenden trotz der geringeren Leistung das Anrecht an allen Einrichtungen des Verbandes erhalten bliebe.

Für unsern Verband ist das einzige Heil darin zu finden, daß er den Weiterausbau seiner Kassen energisch fördert und den Zutritt neuer Mitglieder nach Möglichkeit erleichtert; alle die oben angeführten Schwierigkeiten und Gefahren für den Verband werden dann vermieden, und jedem Mitgliede ist es möglich, für sich und die Seinigen von den segensreichen Einrichtungen des Verbandes wirklich Nutzen zu ziehen.

Unsere Parole soll und muß also sein:

kein Anschluß an das Gesetz, keine eingeschriebene Hilfskasse, keine Trennung der Krankenkasse von den übrigen Kassen, sondern Weiterentwicklung des Verbandes auf der Basis des Beschlusses vom 17. Juli 1892!

Auch die Mitglieder unserer Krankenkasse sollen, nachdem wir unsere Nebenkassen auf Grund des Zwanges für alle Kassen aufgebaut haben, wie bisher dazu beitragen, alle diese Kassen lebensfähig zu erhalten, damit sie, nachdem die Versicherungspflicht erloschen ist, in uneingeschränktem Maße die Vorteile der sämtlichen Kassen genießen können. Nur so allein ist es möglich, den Grundsatz, der unsern Verband zur Blüte gebracht hat: »Einer für Alle und Alle für Einen« voll und ganz aufrecht zu erhalten!

Die Mitglieder des Kreises Brandenburg.

Im Auftrage:

Albert Dressel, Carl Groffe,  
Richard Krahl, Emil Kupfer, Ernst Schulke.

\*) Versicherungspflichtig ist vom 1. Januar 1893 ab jeder Handlungsgehilfe, der unter 2000 M. Einkommen hat, wenn durch Vertrag die ihm nach Artikel 60 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte (Anspruch auf sechs Wochen Gehalt in Krankheitsfällen) aufgehoben und beschränkt sind, ferner jeder, der an einem Orte wohnt, dessen Behörde den Versicherungszwang auch auf alle die Handlungsgehilfen ausgedehnt hat, die noch nicht 2000 M. Gehalt beziehen und Anspruch auf sechs Wochen Gehalt in Krankheitsfällen haben.

## Anzeigebblatt.

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[37704]

P. P.

Hierdurch teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die bisher im Verlage von A. Haack in Berlin erschienene Halbmonatsschrift

### Deutsche Dichtung.

Herausgeber: Karl Emil Franzos.

mit dem XIII. Bande vom 1. Oktober d. J. ab in unserem Verlage weiter erscheinen wird. Inhalt, Format und Ausstattung der Deutschen Dichtung bleiben wie bisher,

Preis des Vierteljahres von 6 Heften, in

22 $\frac{1}{2}$  Bogen kl. Folio-Format 4 M. ord.,

3 M. n. bar. Freiemplare 7/6.

Nicht abgesetzte Exemplare nehmen wir im Laufe der ersten zwei Quartalsmonate bei vorheriger Abbestellung zurück.

Daß die „Deutsche Dichtung“ nicht bloß ein ungemein reichhaltiges Unterhaltungsblatt ersten Ranges, sondern auch eine der wertvollsten und gediegensten deutschen Zeitschriften ist, brauchen wir nicht erst zu betonen. Der neue Jahrgang wird seine Vorgänger noch weitaus überbieten, wie folgende Inhaltsübersicht des in den nächsten Tagen erscheinenden 1. Oktoberheftes beweist:

Wilhelm Jensen, Heimkunft. Roman.

Hermann Sudermann, Mein erstes Drama. Autobiographische Skizze.

Ludwig Fulda, Die gelehrten Frauen. In deutschen Versen nach Molière.

Felix Dahn, Münchener Erinnerungen.

Größere Dichtungen von Friedrich Spielhagen, Paul Heyse, Hermann Sudermann.

Die Frage der Theater-Censur. Von K. E. Franzos, Heinrich Vulthaupt, Adolph L'Arronge.

Lyrisches von Hermann Lingg, Roquette u. A.

Kritisches. Literarische Notizen u. s. w.

Eine Versendung der Probenummer mit solchem Inhalt an Ihre gebildeten Kunden-